

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 144 (1977)

Artikel: Protokoll der Verhandlungen der Prosynode
Autor: Baumgartner / Giger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, 29. Juni 1977, 14.15 Uhr, im Sitzungszimmer 263, Walcheturm, Zürich

Anwesend:

als Stimmberechtigte:

- der Abgeordnete der Universität
- der Direktor der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich
- der Direktor des Oberschul- und Reallehrerseminars
- der Direktor des Kantonalen Oberseminars
- 9 Rektoren kantonaler Mittelschulen
- der Prorektor des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums, Kantonsschule Rämibühl, Zürich (als Stellvertreter des Rektors)
- 17 Präsidenten von Schulkapiteln bzw. Kapitelsabteilungen
- der Synodalvorstand (SV)

mit beratender Stimme:

- als Abgeordnete des Erziehungsrates (ER)
die Herren P. Frei, Prof. Dr. phil. ER, und F. Seiler, ER
- als Vertreter der Erziehungsdirektion (ED)
die Herren G. Keller, lic. iur., und M. Suter, beide Abteilung Volksschule
- die Präsidenten
der Mittelschullehrerkonferenz des Kantons Zürich (MKZ),
der Oberschul- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich (ORKZ),
der Zürcher Kantonalen Mittelstufenkonferenz (ZKM),
der Konferenz der zürcherischen Sonderklassenlehrer (KSL) und
des Zürcher Kantonalen Lehrervereins (ZKLv)

Entschuldigt abwesend:

- die Direktorin des Arbeitslehrerinnenseminars
- die Direktorin des Haushaltungslehrerinnenseminars
- die Herren Prof. E. Bosshardt, Ph. Haerle, H. Ramseier, H. Studer und H. Surbeck, Rektoren kantonaler Mittelschulen
- der Direktor des Technikums Winterthur
- Herr R. Fiechter, ED (Abteilung Mittelschulen und Lehrerbildung)
- der Präsident der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (SKZ)

Geschäfte:

- 1 Begrüssung
- 2 Mitteilungen des Synodalpräsidenten
- 3 Eröffnungen des Erziehungsrates
- 4 Wünsche und Anträge an die Synode
(gemäss § 43 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
 - 4.1 Pendente Geschäfte
 - 4.2 Kriterien bei Lehrerwahlen
 - 4.2.1 Antrag des Schulkapitels Dielsdorf
 - 4.2.2 Zusatzantrag des Synodalvorstandes
 - 4.3 Schaffung von Regionalschulpflegen in volkreichen Bezirken
(Antrag des Synodalvorstandes)

- 5 Geschäftsliste der am 19. September 1977 in Bülach stattfindenden 144. ordentlichen Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich (gemäss § 42 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)

6 Allfälliges

1 *Begrüssung*

Der *Synodalpräsident* begrüsst die Teilnehmer der Prosynode, namentlich die Vertreter der Synode im ER, die Herren Prof. Dr. Peter Frei und F. Seiler, die beiden Vertreter der ED, die Herren G. Keller und M. Suter sowie den Abgeordneten der Universität, Herrn Prof. Dr. Woodtli, die Direktoren der Lehrerbildungsanstalten und die Rektoren der Kantonalen Mittelschulen. Er heisst die Abgeordneten der Schulkapitel, die Präsidenten der Stufenkonferenzen und den Präsidenten des ZKLV herzlich willkommen.

Als Stimmzähler werden die Herren H. Honegger, Prof., und M. Diezi gewählt. Es sind 33 Stimmberechtigte anwesend.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

2 *Mitteilungen*

Der *Synodalpräsident* erklärt zu Beginn, dass er im Auftrage der anwesenden Erziehungsräte in seine Mitteilungen auch die «Eröffnungen des Erziehungsrates» einschliessen werde. Die Herren Seiler und Prof. Frei seien aber gerne bereit, Fragen zu beantworten. Der *Synodalpräsident* dankt den beiden Vertretern der Schulsynode im ER für die gute Zusammenarbeit mit dem SV.

2.1 *Jahresbericht 1976 der Schulsynode*

An der Prosynode 1976 hat der *Synodalpräsident* erklärt, der SV werde prüfen, ob sich die Auflage des Jahresberichtes der Schulsynode wesentlich herabsetzen lasse. Diese in mancher Hinsicht vernünftige Sparmassnahme kann einstweilen nicht verwirklicht werden, da § 47 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vorschreibt, dass der gedruckte Jahresbericht den Mitgliedern der Synode zugestellt werde.

2.2 *Organisationsgesetz für das Unterrichtswesen (OGU)*

Die ED hat ihren neuen Entwurf vom 31. Januar 1977 zu einem OGU der Universität und dem SV zur Vernehmlassung unterbreitet.

Der SV hat dazu Stellung genommen und u. a. folgende Abänderungsanträge gestellt:

Zu § 5:

«Der Erziehungsrat besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und zehn weiteren Mitgliedern.

Der Kantonsrat ernennt sechs Mitglieder; der Synodalrat wählt vier Mitglieder, und zwar zwei Mitglieder aus den Lehrkräften der Vorschulstufe und der Volksschule sowie je ein Mitglied aus den Lehrkräften der Höheren Lehranstalten und der Universität.»

Begründung:

Der Gesetzesentwurf vom 31. Januar 1977 unterstellt zwar die Lehrkräfte

der Vorschulstufe dem ER und gliedert sie in die Schulsynode ein (§ 10); sie erhalten faktisch aber keine Möglichkeit, einen ER abzuordnen, da in Wirklichkeit wohl dauernd ein Volksschullehrer die Lehrkräfte dieser Stufen vertreten würde. Das wäre eine weder juristisch noch sachlich zu rechtfertigende Rechtsungleichheit gegenüber den Lehrkräften aller andern Stufen. Würde hinwiederum eine Lehrerin der Vorschulstufe auf diesen Sitz gewählt, so würde dies dazu führen, dass die Volksschullehrerschaft im ER zeitweise überhaupt nicht vertreten wäre. Einer solchen Situation muss in Anbetracht der Bedeutung und der Grösse der Volksschule ebenfalls vorgebeugt werden; gerade im Blick darauf wäre aber nichts dagegen einzuwenden, wenn die Lehrerschaft der Volksschule gelegentlich gleichzeitig zwei Mitglieder des ER stellen würde.

Der SV möchte jedoch keineswegs das zahlenmässige Verhältnis zwischen den vom Kantonsrat (KR) und den von der Schulsynode bestimmten Vertretern im ER grundsätzlich in Frage stellen. Darum schlägt er vor, die Zahl der vom KR gewählten Erziehungsräte auf sechs zu erhöhen. Mit elf Mitgliedern — den Erziehungsdirektor als Präsidenten eingeschlossen — bliebe der ER ein durchaus handlungsfähiges Organ des Erziehungswesens.

Zu § 8:

«Der Synodalrat vertritt die Lehrerschaft... Es steht ihm in Fragen der Lehrpläne und Lehrmittel sowie der Grundsätze der Schulorganisation, insbesondere in den in § 4 Litt. a, c und d genannten Aufgaben und Kompetenzen, ein Antrags- und Begutachtungsrecht gegenüber dem Erziehungsrat zu. Der Synodalrat wählt...»

Begründung:

Die Umschreibung «Grundsätze der Schulorganisation» ist ohne genauere Angaben zu unscharf; das könnte zu unliebsamen Interpretationsschwierigkeiten führen. In den Bereichen, welche in den Litt. a, c und d des § 4 genannt sind, bewegt sich auch das geltende Recht der Schulsynode auf Begutachtung, Vernehmlassung oder andere Formen der Mitsprache.

Zu § 25:

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§§ 1—8, § 243... werden aufgehoben.

Der SV beantragt zusätzlich die Neuformulierung von § 9:

«Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat oder schwere Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit vorübergehend oder dauernd in seinem Amte einzustellen. Die Suspension kann beim Regierungsrat oder, sofern dieser dem Begehren nicht nachkommt, beim Verwaltungsgericht angefochten werden.»

Begründung:

§ 21 des OGU-Entwurfes vom Juni 1972 sah die ersatzlose Streichung von § 9 des Unterrichtsgesetzes vor. Nach dem nun vorliegenden Entwurf jedoch soll § 9 UG unverändert in Kraft bleiben.

Der SV hält § 9 sprachlich und inhaltlich nicht mehr zeitgemäss. In der Praxis ist § 9 UG im Bereich der Volksschule bereits durch § 8, Absätze 2,

3 und 4, des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 in der Fassung des Bereinigungsgesetzes vom 7. April 1957 ersetzt. Die vom SV vorgeschlagene Neuformulierung des § 9 folgt im wesentlichen dem § 8 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule; sie ermöglicht auch die Anwendung der gleichen Kriterien auf die Lehrkräfte der Vorschulstufe, der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, der Höheren Lehranstalten und der Universität im Falle einer Einstellung im Schuldienst.

Zu § 28:

In § 34 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen ist in Lit a) neu einzufügen:

4. Bildung und Aufhebung von Schulklassen an den kantonalen Lehranstalten.

Begründung:

Es stellt das eine Verschiebung dieser Kompetenz vom Regierungsrat zum ER dar. Die entsprechende Zuständigkeit im Bereich der Volksschule liegt bereits beim ER. Der SV ist der Ansicht, dass es in dieser Angelegenheit keine überzeugenden Argumente für eine unterschiedliche Regelung der Kompetenzen gibt, welche die Mittelschule bzw. die Volksschule betreffen.

2.3 *Entwurf zu einem Universitätsgesetz (UniG)*

2.3.1 Der *Vorsitzende* verliest aus den Antworten der ED auf Anfragen des SV zu pendenten Geschäften eine *Mitteilung der ED* zum UniG:

«Der Kantonsrat hat am 6. Dezember 1976 beschlossen, auf die Vorlage zu einem Gesetz über die Universität Zürich nicht einzutreten. Im Vordergrund steht numehr die Absicht, durch eine Partialrevision des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 wenigstens den sachlich dringlichsten Revisionspunkt zu verwirklichen, nämlich die Schaffung einer mit mehr Kompetenzen ausgerüsteten, zentralen Leitung der Universität.

Ein Entwurf der Erziehungsdirektion zu einer solchen Partialrevision, die sich auf zwei Paragraphen des Unterrichtsgesetzes beschränkt, befindet sich zurzeit zur Stellungnahme bei der Universität. Die Vernehmlassung muss bis Ende 1977 erstattet werden. Auch einige parlamentarische Vorstösse beschäftigen sich mit der Frage einer Partialrevision des Unterrichtsgesetzes, wobei zum Teil an eine wesentlich umfassendere Revision gedacht wird.

2.3.2 *Parlamentarische Initiative*

Der SV wurde von den Erstunterzeichnern der parlamentarischen Initiative für ein neues UniG zu einer Aussprache eingeladen, die abends nach der Versammlung der Prosynode stattfindet. Die Initiative bezweckt eine straffere Führung der Universität unter einem Universitätsrat, der wahrscheinlich nicht dem ER unterstehen würde, sondern dem Regierungsrat.

Der SV hat aufgrund der Begutachtungs- und Vernehmlassungsergebnisse zum Entwurf des OGU im Jahre 1973 den Auftrag der Lehrerschaft der Volksschule und der Mittelschulen, sich für die Einheit des kantonalen Bildungswesens einzusetzen. Er wird diese Auffassung gegenüber den Vertretern der parlamentarischen Initiative ohne Einschränkung verfechten.

2.4 *Reform der Schulsynode*

Als Ergebnis des Nichteintretens des Kantonsrates auf das UniG bleibt die

Universität zumindest in naher Zukunft dem ER unterstellt und die Mitglieder ihres Lehrkörpers bleiben weiterhin Synodalen. Der SV wird deshalb die schriftliche Anfrage an den Senatsausschuss der Universität richten, wie die Hochschule ihren Einbau in die neukonzipierte Synodalorganisation sehe. Der SV wird die Entwürfe zu den Reglementen für die Schulsynode und die Schulkapitel, soweit möglich und sinnvoll, laufend den Änderungen anpassen, welche das OGU während der parlamentarischen Verhandlungen erfährt, damit diese Reglemente von den Schulkapiteln begutachtet und den Mittel- und Hochschullehrern zur Vernehmlassung unterbreitet werden können, wenn der KR das OGU zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet haben wird.

2.5 *Umschulungskurs auf das Primarlehramt*

Der im Herbst 1975 begonnene und im Frühjahr 1978 abschliessende letzte Umschulungskurs auf das Primarlehramt wies am Ende des Berichtsjahres einen Bestand von 40 Absolventen in zwei Klassen auf.

2.6 *Unterseminarien*

2.6.1 *Anerkennung der Abschlussprüfungen der Unterseminarien durch die Hochschulen*

Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat in ihrer Sitzung vom 31. März 1977 beschlossen, über die von ihr ausgearbeiteten Empfehlungen betreffend den Hochschulzugang von Inhabern eines Primar- oder Sekundarlehrerpatentes zunächst eine Vernehmlassung bei den Erziehungsdirektoren durchzuführen. Von den Hochschulkantonen wird erwartet, dass sie den Universitäten die Möglichkeit zu einer nochmaligen Stellungnahme einräumen. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 31. August 1977 ab.

2.6.2 *Kantonale Unterseminarien. Reglement für die Abschlussprüfungen*

Ein so betitelter Beschluss des ER enthielt effektiv die Änderung des Promotionsreglementes der zürcherischen Maturitätsschulen. In einer Eingabe wies der SV darauf hin, dass entgegen § 198 des Unterrichtsgesetzes keine Vernehmlassung unter den Konventen der betroffenen Schulen erfolgt war. Der ER erklärte sich bereit, eine entsprechende Vernehmlassung durchzuführen und sistierte den Beschluss.

2.7 *Numerus Clausus (NC)*

Der SV hat sich eingehend mit den Problemen auseinandergesetzt, welche die Einführung des NC mit sich bringen könnte. In einer Stellungnahme vom 31. Mai 1977 zu Handen des ER führte er u. a. aus:

«In der Presse sind die schwerwiegenden Konsequenzen eines NC verschiedentlich dargelegt worden, und die Auffassung schien allgemein, dass er *grundsätzlich unerwünscht* sei und einzig und allein eingeführt werden dürfe, wenn alle — auch noch zu schaffende — Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausreichen würden. Der Synodalvorstand hofft sehr, dass die massgebenden Behörden — unter ihnen der Erziehungsrat — diese Ansicht uneingeschränkt teilen; die Besprechung, die er am 2. März 1977 mit Herrn Erziehungsdirektor Gilgen und Mitarbeitern geführt hat, hat ihn in dieser Hoffnung bestärkt.

Nun sind aber auch *Stimmen aus Kreisen laut geworden, die einen NC für Studenten der Humanmedizin generell begrüßen*, d. h., selbst für den Fall, dass genügend Plätze für die Ausbildung zur Verfügung stünden (Stellungnahme der Vereinigung der Oberärzte des Kantons Zürich in der NZZ vom 31. März 1977 und Beitrag von Oberarzt R. Tscholl in der NZZ vom 1. April 1977). Diese Kreise begründen ihre Forderung nach dem NC mit einem in Aussicht gestellten Ärzteüberfluss, mit der Notwendigkeit einer verschärften Selektion und dem grossen Finanzbedarf.

Der Synodalvorstand spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen solche Bestrebungen aus. In einer liberalen Ordnung kann es nicht Sache des Staates sein, engen Gruppeninteressen einer berufsständischen Organisation zu dienen, indem er den auszubildenden Nachwuchs in dieser Berufssparte zahlenmässig beschränkt. Auch die vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen: Die Prognosen über den schweizerischen *Ärztebedarf* sind umstritten. Sicher ist, dass — weltweit betrachtet — noch lange Zeit ein grosser Ärztemangel herrschen wird. (Dienst in der Schweiz ausgebildeter Mediziner in der Dritten Welt wäre ein überzeugender Beitrag unseres Landes an die Entwicklungshilfe.) Anhand der in einer bestandenen Maturitätsprüfung erreichten Noten zu selektionieren, ist in Anbetracht der verschiedenen Maturitätstypen und der doch recht unterschiedlich geführten Mittelschulen sinnwidrig, da eine solche *Auslese* ungerecht wäre, sicherlich nicht zur Auswahl der für den Arztberuf Befähigten führen würde und auf das Notengefüge in den Maturitätsschulen sehr nachteilige Folgen haben könnte. Am Rande darf hier vermerkt werden, dass diese Leute, die heute den NC grundsätzlich verlangen, sich ihm bei Beginn ihres Studiums nicht unterziehen mussten; etwas Ähnliches gilt für den Hinweis auf den hohen *Finanzbedarf*: Auch bisher war das Medizinstudium für die staatliche Gemeinschaft kostspielig; diese Ausgaben beschränken zu wollen, nachdem man sie für sich selber in Anspruch genommen hat und wenn man auf Grund des eigenen Einkommens seinen Anteil daran übernehmen sollte, wirkt befremdlich. Was im übrigen den Ärzten recht scheint, wäre anderen Berufsgruppen mit akademischer Ausbildung und schliesslich den Erwerbstätigen in vielen weiteren Berufen billig.

Der Vorstand der Schulsynode des Kantons Zürich spricht hier noch einmal mit aller Deutlichkeit seine Überzeugung aus, dass jede denkbare, politisch mögliche Massnahme getroffen werden muss, um eine Beschränkung der Zulassung zum Studium der Humanmedizin zu vermeiden. Der NC darf nur unter dem Zwang unüberwindlicher Schwierigkeiten eingeführt werden. Als wichtigsten Schritt betrachtet der Synodalvorstand den massvollen und gezielten Ausbau des schweizerischen Hochschulwesens; da der Engpass vor allem im Mangel an Assistenzarzt- und Oberarztstellen besteht, sind seiner Ansicht nach alle Anstrengungen zu unternehmen, *Akademien für Kliniker zu schaffen, insbesondere auch in jenen Kantonen, die keine Hochschule oder keine Hochschule mit medizinischer Fakultät führen.* (Das wäre eine der möglichen Formen, und zwar eine wirksame, in welcher diese Kantone einen wertvollen Beitrag zum schweizerischen Hochschulwesen leisten könnten.) Überdies sind weiterhin alle Bemühungen zu unternehmen, um eine *angemessene Verteilung der finanziellen Lasten auf Bund, Hochschulkantone und Nichthochschulkantone* zu erreichen.

Sollten schliesslich weitere Massnahmen zur Selektion für Medizinstudenten doch unumgänglich sein, so sind in den Augen des Synodalvorstandes

Regelungen, welche (wie z. B. das Praktikantensemester bzw. Praktikantenjahr) die Motivation des Studenten durch erste Erfahrungen im Berufsfeld des Mediziners der Bewährung unterstellen und eine verschärfte, auf die beruflichen Erfordernisse ausgerichtete Selektion während des Studiums — auch wenn dies finanziell aufwendiger wäre — sinnvoll; bei der letzteren Massnahme hätten übrigens Professoren der medizinischen Fakultät, also Mediziner, entscheidend mitzureden; diese Mitwirkung wäre gewiss sachgerechter als das Drängen auf eine Beschränkung der Berechtigung, das Studium der Humanmedizin beginnen zu dürfen.

Die Selektion auf Grund der Noten der bestandenen Maturitätsprüfung aber lehnt der Synodalvorstand ab; sie erscheint ihm nicht nur — wie bereits dargelegt — ungerecht und sinnwidrig, sondern auch pädagogisch sehr verhängnisvoll wegen ihrer negativen Auswirkung (Notendruck, erhöhte Rivalität unter den Schülern, Förderung des Egoismus und andern asozialen Verhaltens) unmittelbar auf die Maturitätsschulen und mittelbar auch auf die Volksschule.»

2.8 *Vorverlegung der Maturitätsprüfungen*

Der ER hat beschlossen, die Maturitätsprüfungen vorzuverlegen. Im Gespräch mit dem Erziehungsdirektor hat der SV darauf hingewiesen, dass diese Massnahme nicht zur gebräuchlichen Regelung werden dürfe, sondern ihre Notwendigkeit jedes Jahr neu zu überprüfen sei.

2.9 *Schulkapitel: Staatsbeiträge an Honorare für Referenten vor Kapitelsversammlungen*

Der SV hat die ED in einem Schreiben um Erhöhung des Kredites für Honorare der Referenten an Kapitelsversammlungen ersucht. Die ED hat eine Zusage in Aussicht gestellt.

2.10 *Schulkapitel: bevorstehende Begutachtungen*

2.10.1 *Anderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen: Richtzahlen für Klassenbestände*

Die Begutachtung ist für die November-Kapitelsversammlungen vorgesehen. Der SV wird zusammen mit dem ZKLV-Vorstand versuchen, anlässlich einer Vorständekonferenz mit Vertretern der Stufenkonferenzen zu einer einheitlichen Stellungnahme zu gelangen.

2.10.2 *Lehrmittel der Sekundarschule: Oskar Bär, «Geographie der Schweiz»*

Die Vorarbeiten für diese Begutachtung sind beinahe abgeschlossen. Sie wird ebenfalls in den Novemberversammlungen durchgeführt werden. Der Synodalpräsident rät den Kapitelspräsidenten, schon jetzt Kapitelsreferenten für die beiden Geschäfte zu suchen.

2.11 *Volksschule. Versuche mit «Neuer Mathematik»*

Die Versuche mit der sogenannten «Neuen Mathematik» laufen parallel mit der Entwicklung neuer Rechenlehrmittel auf allen Stufen der Volksschule aufgrund der in den entsprechenden Erziehungsratsbeschlüssen festgelegten Terminpläne. Diese konnten bis jetzt eingehalten werden.

Für die Sekundarschule liegen die drei Bände «Arithmetik und Algebra» von

W. Hohl bereits vor. Die Begutachtung durch die Lehrerschaft wird zu gegebener Zeit angeordnet.

2.12 *Primarschule. Schulversuch mit Französischunterricht*

Diese Schulversuche werden weitergeführt. Am 19. April 1977 hat der ER beschlossen, dass dieser Unterricht in keiner Abteilung mehr im Herbst der 4. Klasse beginnt. Er soll anfangs der 5. Klasse einsetzen.

2.13 *Sekundarschule. Real- und Oberschule. Revision des Französischlehrmittels «On y va»*

Der ER hat am 24. Mai 1977 beschlossen, dass und nach welchen Richtlinien das Französischlehrwerk «On y va» umgearbeitet werden soll. Er hat gleichzeitig die Autoren, eine Mitautorin für den Vorspann und die Berater ernannt. Dispositiv I bis X dieses Beschlusses werden im Schulblatt 7/8/1977 veröffentlicht.

2.14 *Abteilungsübergreifender Schulversuch auf der Oberstufe, Petermoos, Regensdorf*

Der abteilungsübergreifende Schulversuch konnte im Schulhaus Petermoos der Oberstufenschulgemeinde Buchs/Regensdorf wie geplant mit Beginn des Schuljahres 1977/78 aufgenommen werden.

2.15 *Schulversuch mit Sexualerziehung in der Gemeinde Urdorf*

Der Schulpflege Urdorf hat der ER am 24. Mai 1977 bewilligt, bis Ende des Schuljahres 1979/80 die Versuche mit Sexualerziehung weiterzuführen.

2.16 *Schulversuch Dübendorf für lese- und rechtschreibschwache Unterstufenschüler*

Der ER hat der Primarschule Dübendorf am 5. April 1977 die Durchführung eines «Schulversuches zur individuellen Förderung von Unterstufenschülern mit Lese-Rechtschreibschwächen durch Lehrer und Eltern» in den Schuljahren 1977/78 bis 1979/80 bewilligt. Die wissenschaftliche Begleitung und die Projektleitung obliegt Mitarbeitern des Heilpädagogischen Seminars in Zürich.

2.17 *Besuch des Kantonalen Lehrmittelverlags Zürich*

Der Synodalpräsident lädt auch im Auftrag des Verlagsleiters und des zuständigen Sekretärs der ED die Präsidenten der Schulkapitel auf den 21. September 1977 zu einem Besuch des Lehrmittelverlags des Kantons Zürich ein. Der SV wird noch eine schriftliche Einladung mit Anmelde-Abschnitt versenden.

2.18 *Referent für Kapitelsversammlungen*

Dem Synodalpräsidenten ist ein Referent empfohlen worden, der gerne vor Kapitelsversammlungen über die Coué-Methode (bewusste Autosuggestion) sprechen würde. Die Adresse kann beim Vorsitzenden verlangt werden.

W. Keller, Präsident der ORKZ, ersucht um Auskunft über folgende zum Teil schon lange hängige Fragen: Die Pflichtstundenzahl und die Altersentlastung der Volksschullehrer, das Besoldungspaket und die neue Stunden-
tafel der Realschule.

Der Synodalpräsident entgegnet, dass von diesen Punkten nur die Stunden-
tafel der Realschule in den Zuständigkeitsbereich der Synode gehöre: die

ändern seien überwiegend gewerkschaftliche Probleme, mit denen sich der ZKLV befasse. Zur neuen Studentafel der Realschule sei der SV bisher nicht begrüsst worden.

G. Keller, lic. iur., Vorsteher der Abteilung Volksschule der ED, gibt zur Studentafel der Realschule bekannt, dass ein Entwurf am 19. Juli 1977 dem ER vorgelegt werde. Für die Wünsche im Zusammenhang mit dem Besoldungspaket sei die Zeit bekanntlich nicht sehr günstig. Der Regierungsrat werde grundsätzlich entscheiden müssen, was heute möglich sei.

3 *Eröffnungen des Erziehungsrates*

Dieses Traktandum entfällt, da die Herren Erziehungsräte keine weiteren Mitteilungen zu machen haben.

4 *Wünsche und Anträge an die Synode*

(gemäss § 43 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode — RSS —)

Der *Synodalpräsident* bittet vorerst um Entschuldigung dafür, dass er es anlässlich der 143. Synodalversammlung versehentlich unterlassen habe, die Anträge der Prosynode an die Synode zu verlesen. Sie sind jedoch prompt an den ER weitergeleitet worden.

Zur Einführung in das Traktandum «Wünsche und Anträge an die Synode» verweist der Vorsitzende auf § 42 RSS, welcher festhält, dass die Prosynode mit Zweidrittelmehrheit Anträge im Sinne von § 43 von der Beratung durch die Synodalversammlung ausschliessen kann.

4.1 *Pendente Anträge*

Der *Synodalpräsident* erklärt, er mache zu den Pendenzen nur nähere Ausführungen, wenn sich das betreffende Geschäft seit der Prosynode 1976 entwickelt habe und er annehmen müsse, dass diese Entwicklung nicht allgemein bekannt sei.

4.1.1 *Neugestaltung des Examens an der Volksschule (1965)*

Dieses Problem soll im Zusammenhang mit einem neuen Volksschulgesetz gelöst werden.

4.1.2 *Erweiterung des Psychologieunterrichtes in der Lehrerbildung und in der Lehrerfortbildung (1970)*

4.1.3 *Lehrerbildung. Stand des Gesetzes (1970)*

4.1.4 *Reform der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung durch Versuche unter wissenschaftlicher Leitung (1970)*

4.1.5 *Kantonales Zentrum für Lehrerfortbildung (1970)*

Die Pendenzen 4.1.2 bis 4.1.5 stehen alle in direktem Zusammenhang mit dem Lehrerbildungsgesetz, das zur Zeit von einer kantonsrätlichen Kommission beraten wird. Die Schulsynode enthält sich wie üblich in diesem

Stadium der Beratungen einer Stellungnahme zu dem Geschäft, sofern sie von den betreffenden Instanzen nicht dazu eingeladen wird.

4.1.6 *Neukonzeption des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und Knaben (1971)*

Mit Beschluss vom 15. März 1977 hat der ER den Bericht der Arbeitsgruppe «Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben» (Vorprojekt 1976) zur Kenntnis genommen und verdankt. Er hat auch dem Dreiphasenplan dieser Gruppe über das weitere Vorgehen grundsätzlich zugestimmt und sie unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen. In «Phase 1» wird eine neue Arbeitsgruppe, begleitet von einer achtköpfigen Beratergruppe bis im November 1978 eine Unterrichtsgrundlage erarbeiten, in «Phase 2» soll auf Grund eines neuen Erziehungsratsbeschlusses bis April 1979 ein Schulversuch vorbereitet werden, welcher dann in der von April 1979 bis Frühjahr 1983 dauernden «Phase 3» durchgeführt und ausgewertet werden soll; in dieser Phase soll auch die allgemeine Einführung des neuen Konzepts vorbereitet werden.

4.1.7 *Einführung der vereinfachten Rechtschreibung (1971)*

Die ED gibt der Prosynode Kenntnis von einem Auszug aus einem Kreisschreiben der EDK vom 24. April 1977. Dieser lautet:

«Der vorberatende Ausschuss für die Rechtschreibereform hat dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern den Antrag unterbreitet, mit der Orthographiekommission Österreichs, die ein Konzept über Rechtschreibereform erarbeitet hat, informative Gespräche aufnehmen zu dürfen. Das Eidgenössische Departement des Innern befürwortet dieses Vorhaben, das Ausgangspunkt für weitere Besprechungen mit den beiden deutschen Staaten sein könnte. Das Amt für kulturelle Angelegenheiten wurde gebeten, die erforderlichen Schritte einzuleiten.»

4.1.8 *Überprüfung und Neugestaltung der Mittelschullehrerausbildung (1972)*

Die Arbeit der zuständigen erziehungsrätlichen Kommission nähert sich ihrem Abschluss. Sie wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres 1977 dem Erziehungsrat einen Bericht vorlegen. Anschliessend werden verschiedene Kreise informiert und zur Vernehmlassung eingeladen werden.

4.1.9 *Besoldeter Urlaub für Volksschullehrer (1974)*

Die ED hat dazu wie folgt Stellung genommen:

«Mit Eingabe vom 15. August 1974 hatte die Prosynode dem ER beantragt, Möglichkeiten zu prüfen, in welchem Rahmen auch den Volksschullehrern nach mehreren Dienstjahren ein besoldeter halbjähriger Urlaub gewährt werden könnte. Mit Entscheid vom 14. Januar 1975 sah sich indessen der ER im damaligen Zeitpunkt nicht in der Lage, das Begehren der Prosynode weiterzuverfolgen, dies in erster Linie aus finanziellen Gründen, nicht zuletzt auch angesichts des Mangels an genügenden Stellvertretern.

Wenn auch das Argument des Personalmangels heute nicht mehr im gleichen Ausmass im Vordergrund steht, so könnte doch der Bedarf an Stellvertretern, wie er bei einem Rechtsanspruch auf Urlaub auf allen Stufen der Volksschule entstehen würde, immer noch nicht gedeckt sein. Bei einem zeitweisen Überangebot an Vikaren von 20 bis 30 Bewerbern kann noch lange nicht ein derart grosses Projekt verwirklicht werden. Wesentlicher ist aber die heutige Finanzlage des Kantons und der Gemeinden. Ein zusätzlicher

Besoldungsaufwand von 1,5 bis 2 Millionen Franken pro Jahr lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht verantworten. Es sei in diesem Zusammenhang auf den ohnehin beträchtlichen finanziellen Aufwand hingewiesen, welchen Kanton und Gemeinden heute schon für freiwillige und obligatorische Weiterbildungskurse aufbringen.

Wir sehen heute keine Möglichkeit, dem Erziehungsrat einen Antrag auf generelle Bewilligung von bezahlten Fortbildungsurlauben vorzulegen und empfehlen, das Postulat abzuschreiben. Bei völlig veränderten Verhältnissen kann diese Frage auf neuerliche Eingabe geprüft werden.»

Der SV jedoch beantragt, dieses Geschäft nicht abzuschreiben. Die Prosynode beschliesst einstimmig, den Antrag «Besoldeter Urlaub für Volksschullehrer» auf der Pendenzenliste zu belassen.

4.1.10 *Überprüfung des Verfahrens für den Übertritt an die Oberstufe der Volksschule (1976)*

Die Subkommission der Übertrittskommission hat die Überarbeitung der Übertrittsordnung fertiggestellt und einen Kommentar verfasst. Beides wird zurzeit in der Gesamtkommission bearbeitet.

4.1.11 *Maturitätsfach Musik. Auswirkungen auf die Sekundarschule (1976)*

Der ER wird wahrscheinlich in nächster Zukunft eine Kommission mit entsprechendem Auftrag einsetzen.

4.1.12 *Revision der Lehrpläne der Volksschule (1972/1976)*

Eine Arbeitsgruppe der ED, gebildet aus Vertreterinnen der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft und Vertretern der Pädagogischen Abteilung, der Abteilung Mittelschule und der Abteilung Volksschule prüft zur Zeit, ob — und allenfalls wie — dieser Antrag der Synode zu verwirklichen sei.

Diese interne Arbeitsgruppe hielt bis jetzt zwei Sitzungen ab. Der Synodalpräsident wurde nach den Vorstellungen befragt, welche die Schulsynode von einer Revision der Lehrpläne habe. Er erklärte, eine solche Revision könne nicht ohne vorherige gründliche Besinnung über den Bildungsauftrag der Volksschule erfolgen.

Die Anträge 4.1.1 bis 4.1.12 aus früheren Synoden bleiben auf der Pendenzenliste.

4.2 *Neue Anträge an die Synode*

Es liegen zwei neue Anträge vor. Sie sind den Mitgliedern der Prosynode mit der Einladung zugestellt worden.

4.2.1 *Antrag des Schulkapitels Dielsdorf*

«1. Die Synode ist grundsätzlich der Ansicht, dass für die Beurteilung, Anstellung und Wahl einer Lehrkraft in erster Linie die berufliche Qualifikation massgebend sein soll.

2. Die persönlichen Verhältnisse sowie die politische Meinung der Lehrkraft dürfen nicht ausschlaggebend sein.»

Steinmaur, 14. Mai 1977

(Eine schriftliche Begründung des Antrages wurde nicht eingereicht.)

4.2.2 *Zusatzantrag des Synodalvorstandes zum Antrag Dielsdorf*

«3. Diese Erklärung gilt als Appell an Bürger und Behörden. Sie zielt weder

darauf ab, dass Behördemitglieder nach Instruktionen zu stimmen oder zu wählen hätten, noch strebt sie die Änderung oder Aufhebung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an.»

Neftenbach und Zürich, 14. Juni 1977

M. Vögli, Präsident des Schulkapitels Dielsdorf, orientiert über das Zustandekommen des Antrages:

Nach Auffassung der Mehrheit der Kapitularen des Bezirkes Dielsdorf richtet sich der Antrag gegen eine Verpolitisierung der Schule, und zwar von links und von rechts. An der Kapitelsversammlung wurde in diesem Zusammenhang auf die «Zuger Richtlinien» verwiesen. Der Initiant, Herr A. Studer, wünschte allerdings, dass die Kapitularen eine Resolution mit bedeutend streitbareren Zielen fassten. Er führte u. a. aus, dass ein solcher Vorstoss nur nötig sei, solange unsere Schule ein Staatsmonopol sei. Da die Schulkapitel eine Zwangskörperschaft dieser Staatsschule seien, stelle sich ohnehin die Frage, ob sie nicht, wie die Zwangskörperschaft der Studierenden an der Universität Zürich, aufgelöst werden müssten.

Der *Synodalpräsident* erläutert den Zusatzantrag des Synodalvorstandes. *W. P. Schmid*, Prof. Dr., Rektor des Wirtschaftsgymnasiums und der Handelsschule Freudenberg, erklärt, er spreche als Bürger, der die Lehrer wähle. Es gebe auf allen Stufen Lehrer, die im Blick auf ihre unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit besser einen anderen Beruf ausüben würden. Der Bürger müsse frei entscheiden können, ob er einen Lehrer wählen wolle. Beide Punkte der Resolution Dielsdorf seien eine Selbstverständlichkeit, die keiner Beschlussfassung durch die Synode bedürften.

Er beantragt, die Eingabe Dielsdorf nicht in die Geschäftsliste der Synodalversammlung aufzunehmen.

Der *Synodalpräsident* vertritt die Auffassung des SV, welcher der Schulsynode gegenüber möglichst liberal sein und darum der Synodalversammlung die Resolution zusammen mit dem Zusatzantrag zur Beschlussfassung vorlegen möchte.

H. Meyer, Dr. phil., Vizepräsident der Schulsynode, der als Gast an der Versammlung des Schulkapitels Dielsdorf teilnahm, als die Resolution behandelt wurde, berichtet, dass die Kapitelsversammlung nicht alle Forderungen des Initianten übernommen habe, die zwei Punkte des Antrages aber eine Mehrheit gefunden hätten. Seiner Meinung nach sollte die Prosynode dem Willen des Kapitels Dielsdorf Rechnung tragen, indem sie seinen Antrag der Synodalversammlung vorlegen lässt. Die Synodalen könnten dann die Resolution gutheissen oder verwerfen.

In bezug auf Lehrerwahlen sei allgemein eine gewisse Verunsicherung bei Kolleginnen und Kollegen festzustellen. Grund dazu lieferten Entscheide, wie sie jüngst in Gemeinden des Kantons Aargau gefällt worden seien, als u. a. Vereinszugehörigkeit oder Wohnortsfrage bei der Wahl von Lehrern eine wichtige Rolle gespielt hätten.

B. Bowvard (Schulkapitel Zürich, 1. Abteilung) ist der Auffassung, dass nicht nur berufliche, sondern auch menschliche Qualifikationen eines Bewerbers bei Lehrerwahlen eine wesentliche Rolle spielen müssten. Er fände es besser, den Antrag des Kapitels Dielsdorf im kleinen Kreis der Prosynode abzulehnen als an der Synodalversammlung.

H. U. Traber (Schulkapitel Horgen, Abteilung Süd) fragt, ob es nicht besser wäre, einen Zusatzantrag mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: «Die Zu-

gehörigkeit zu einer gesetzlich erlaubten Partei soll bei Lehrerwahlen keine Rolle spielen.»

G. Keller, lic. iur., stellt fest, dass es in der Schweiz keine verbotenen politischen Parteien gebe.

J. Isler, Rektor der Kantonsschule Hottingen, findet den Antrag des Kapitels Dielsdorf und den Zusatzantrag des SV nicht haltbar. Bei Lehrerwahlen hat der Wähler Gründe und Mitgründe. Alle miteinander geben den Ausschlag. Dielsdorf müsste seinen Antrag ändern, damit er haltbar wäre. Er unterstützt den Ablehnungsantrag.

K. Angele, Präsident des ZKLV, fragt nach dem Zweck einer solchen Resolution. Sie wäre eine Misstrauenskundgebung gegenüber den Schulpflegern. Er wisse von keiner zürcherischen Schulpflege, die Grundsätze im Sinne der «Zuger Richtlinien» aufgestellt hätte. Die Lehrerschaft der Volksschule habe alles Interesse daran, die guten Beziehungen zu den Schulpflegern nicht zu trüben.

Der Synodalpräsident stellt in einer Eventualabstimmung den Antrag Dielsdorf ohne Zusatzantrag dem Antrag mit dem Zusatzantrag des SV gegenüber.

Auf den unveränderten Antrag Dielsdorf entfällt 1 Stimme. Auf den Antrag Dielsdorf mit Zusatzantrag des SV entfallen 32 Stimmen.

In der Schlussabstimmung wird 1 Stimme dafür abgegeben, den ergänzten Antrag Dielsdorf auf die Geschäftsliste der Synodalversammlung zu setzen; 32 Stimmberechtigte erklären sich dagegen. Damit ist der Antrag Dielsdorf gemäss § 42 RSS von der Beratung durch die Synode ausgeschlossen.

4.3 *Antrag des Synodalvorstandes an die Synode*

«Schaffung von Regionalschulpflegern in volkreichen Bezirken»

Die Synode ersucht den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern

- a) die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in den volkreichen Bezirken Regionalschulpflegern gewählt werden können, die entweder selbständig oder als Abteilung der umfassenden Bezirksschulpflege ihrer Aufgabe obliegen,
- b) § 22 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 23. März 1901 in dem Sinne abzuändern oder zu ersetzen, dass auch in Bezirks- bzw. Regionalschulpflegern mit mehr als 30 Mitgliedern mindestens ein Sechstel der Behörde Lehrervertreter sind, welche vom zuständigen Schulkapitel gewählt werden.»

Begründung und Erläuterungen:

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 und die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 weisen der Bezirksschulpflege neben der Visitation der einzelnen Schulklassen, welche ja individuell vorgenommen wird, auch Aufgaben zu, die den Kontakt und die Diskussion innerhalb dieser Behörde sowie die Überschaubarkeit des ihr unterstellten Gebietes voraussetzen. Diese Erfordernisse sind heute in volkreichen Bezirken nicht mehr erfüllt, vor allem nicht im Bezirk Zürich, wo die Bezirksschulpflege 130 Mitglieder zählt. Mit solchen Mammutaufsichtsbehörden hatte der Gesetzgeber nie gerechnet. Das beweist u. a. der Umstand, dass § 22 des

Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 23. März 1901 für Bezirksschulpflegen bis zur Grösse von 30 Mitgliedern stufenweise eine gewisse Proportionalität der Lehrervertretung vorsieht, für Bezirksschulpflegen mit höherer Mitgliederzahl aber nicht mehr. Die Volksschullehrer in der Bezirksschulpflege sind jedoch nicht nur Träger der Mitsprache ihres Berufsstandes, sie sind ebenso sehr Berater der Behörde und übernehmen in ihr häufig besondere Aufgaben, die berufsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. In der Bezirksschulpflege Andelfingen mögen hierfür 4 Lehrervertreter (31 %) auf 9 Laienmitglieder ausreichen; es ist aber sehr fraglich, ob die Bezirksschulpflege Zürich, die sich nach der jetzt geltenden Regelung aus 124 Laien und 6 Volksschullehrern (4,6 %) zusammensetzt, die entsprechenden Aufgaben mit gleich viel Fachkompetenz zu erfüllen vermag. Ein Vergrössern der Lehrervertretung in den Bezirksschulpflegen, die über 36 Mitglieder zählen, würde diesen Behörden das Erfüllen ihrer Aufgabe gewiss erleichtern. Der Umstand, dass im Januar 1977 im Bezirk Zürich 15 Stimmberechtigte von ihrem Recht Gebrauch machten, eine eigene Kandidatenliste für die Bezirksschulpflege aufzustellen, hat Öffentlichkeit und Behörden darauf aufmerksam gemacht, dass die jetzt geltende Wahlart so grosser Aufsichtsbehörden nicht sinnvoll ist. (Der Stadtrat von Zürich hat am 30. März 1977 dem Kantonsrat in dieser Sache eine Behördeninitiative eingereicht.)

Die Schulsynode hält die *Regionalisierung der Bezirksschulpflegen* in jenen Bezirken, wo Bürger und Behörden sie wünschen, für die sachgerechteste und dem Aufbau unseres Staates am besten entsprechende Lösung.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Prosynode heisst den Antrag des SV ohne Gegenstimme gut.

5 *Geschäftsliste der am 19. September 1977 in Bülach stattfindenden 144. ordentlichen Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich (gemäss § 42 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)*

Der *Synodalpräsident* stellt den vorliegenden Entwurf zur Diskussion.

Zu Geschäft 11.1 (Wahl des Synodalvorstandes) führt er aus, dass sich der zum Synodalpräsidenten vorgeschlagene Dr. H. Meyer als Vizepräsident rasch in die vielfältigen Aufgaben des SV eingearbeitet habe. Der Vorgeschlagene sei ein gewiegener Debatter von hoher Intelligenz und verfüge über eine grosse Arbeitskraft.

Der gegenwärtige Aktuar, A. Giger, wünsche aus Gründen, die zu respektieren seien, zurückzutreten.

W. Keller, Präsident der ORKZ, stellt den Kandidaten der Oberstufenlehrerschaft, Herrn J. Winkelmann, Reallehrer, Rüti, vor. Als Kapitelspräsident und Vorstandsmitglied der ORKZ sei der Vorgeschlagene mit den Aufgaben der amtlichen und der freien Lehrerorganisationen bekannt. Gegenwärtig arbeite er auf der Pädagogischen Abteilung der ED als Projektleiter der Teilversuche an der Oberstufe. Herr Winkelmann verdiene die Unterstützung der Lehrerschaft für die Wahl in den SV.

Der *Synodalpräsident* gibt bekannt, Herr Winkelmann habe schriftlich bestätigt, dass er ab Frühjahr 1978 wieder vollamtlich als Reallehrer unterrichten werde.

H. Brändli, Präsident der ZKM, stellt den Kandidaten der Primarlehrerschaft vor. Nachdem Herr Giger seinen Rücktritt bekanntgegeben hatte, habe der ZKM-Vorstand mit den Vorständen der KSL und der ELK Verbindung aufgenommen. Es sei gelungen, in Herrn H. Müller, Mittelstufenlehrer in Zürich-Waidberg, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Herr Müller sei Übungsschullehrer am Oberseminar und Vizepräsident der 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich. Der Vorstand der ZKM ersuche darum, die Kandidatur H. Müller, Primarlehrer, Zürich-Waidberg, für die Wahl in den SV zu unterstützen.

Der *Synodalpräsident* gibt bekannt, dass Herr Müller auf seinen Wunsch als Aktuar in den SV einträte, während Herr Winkelmann bereit sei, das Amt des Vizepräsidenten zu übernehmen.

Zu Geschäft 11.2 (Wahl des Synodaldirigenten) teilt der Synodalpräsident mit, dass der SV sehr froh sei, in Herrn Peter Scheuch einen qualifizierten Nachfolger für Herrn Joss gefunden zu haben. Herr Scheuch habe schon an der Synodalversammlung 1976 in Winterthur mit bestem Erfolg als Stellvertreter des Synodaldirigenten gewirkt.

Die Geschäftsliste der 144. ordentlichen Versammlung der Schulsynode vom 19. September 1977 in Bülach wird von der Prosynode ohne Gegenstimme genehmigt.

6 *Allfälliges*

Prof. Dr. P. Frei, ER, dankt dem SV für die gute Zusammenarbeit mit den Synodalvertretern im ER. Er wünscht den Herren Baumgartner und Giger einen angenehmen «Ruhestand» und freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen SV.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass Einwände gegen die Verhandlungsführung vor Schluss der Versammlung vorgebracht werden müssten. Es werden keine erhoben.

Der *Synodalpräsident* dankt den Teilnehmern der Prosynode bestens für ihre Mitarbeit und schliesst die Verhandlungen.

Ende der Sitzung: 16.20 Uhr.

Neftenbach und Turbenthal, 30. September 1977

Für die Richtigkeit:

der Präsident der Schulsynode:	der Synodalaktuar:
gez. Baumgartner	gez. A. Giger